

Versicherungsbedingungen für Ihre



Bauherren-Haftpflichtversicherung Komfort

Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Bauherren-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Schutz bei Ansprüchen Dritter gegen Sie als privater Bauherr. Denn wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist meist gesetzlich dazu verpflichtet, für diesen Schaden aufzukommen. Wenn die Ansprüche des Dritten gerechtfertigt sind, übernehmen wir die Regulierung des Schadens. Sollten die Ansprüche unberechtigt sein, wehren wir sie ab und verteidigen Sie auch auf unsere Kosten vor Gericht.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Bauherren-Haftpflichtversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer	Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.
Dritte	Als Dritte bezeichnen wir alle Personen außer den Versicherten und uns. Meist ist der Geschädigte oder Anspruchsteller gemeint.
Ausschlüsse	Nicht alles was passiert ist vom Versicherungsschutz Ihrer Haftpflichtversicherung umfasst. Was nicht versichert ist, zeigen wir Ihnen im Abschnitt Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen. Nicht versichert ist zum Beispiel Vorsatz. Zusätzlich können sich Leistungseinschränkungen auch direkt aus der Beschreibung der versicherten Risiken ergeben.
Obliegenheiten	Obliegenheiten beschreiben Ihre Verhaltenspflichten, die Sie vor, während und nach einem Versicherungsfall beachten müssen. So müssen Sie zum Beispiel Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen und nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Bauherren-Haftpflichtversicherung Komfort	4
1	Wer ist versichert?	4
1.1	Versicherungsnehmer	4
1.2	Schutz für sonstige Personen	4
1.3	Ansprüche der Versicherten untereinander.....	4
1.4	Welche Rechte und Pflichten haben mitversicherte Personen?	4
2	Was ist versichert und was nicht?	4
2.1	Versichertes Risiko.....	4
2.1.1	Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Baumaschinen	5
2.1.2	Luftfahrzeuge	5
2.1.3	Vermögensschäden	5
2.1.4	Gewässerschäden und Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG).....	6
2.1.5	Senkung von Grundstücken und Erdbeben.....	6
2.1.6	Leitungsschäden	6
2.1.7	Internetnutzung und elektronischer Datenaustausch	7
2.2	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	7
3	Wo bin ich versichert?	8
4	Was leisten wir im Versicherungsfall?	9
4.1	Leistungen.....	9
4.2	Grenzen unserer Leistungen	9
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	10
5.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	10
5.2	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	10
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	11
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	11
5.3.2	Unser Kündigungsrecht.....	11
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	11
6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	11
7	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	12
7.1	Ermittlung der Beitragsanpassung	12
7.2	Zeitpunkt der Anpassung	12
7.3	Ihre Rechte nach Mitteilung der Anpassung	12
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?.....	12
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	12
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	12
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag.....	12
8.2.2	Folgebeiträge	12
8.2.3	Zahlungsperiode.....	13
8.2.4	Zahlungsweise	13
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	13
8.3.1	Vertragsdauer.....	13
8.3.2	Automatische Verlängerung	13
8.3.3	Kündigung zum Ablauf	13
8.3.4	Textform	13
8.4	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	14
8.5	Kündigung im Versicherungsfall.....	14
8.5.1	Kündigungsrecht	14
8.5.2	Kündigungserklärung	14
8.5.3	Wirksamwerden der Kündigung	14

8.6	An wen Sie Beschwerden richten können.....	15
8.6.1	Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler	15
8.6.2	Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen.....	15
8.6.3	Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht	15
8.6.4	Rechtsweg.....	15
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	15
8.7.1	Deutsches Recht.....	15
8.7.2	Zuständiges Gericht	15
8.8	Digitale Vertragskommunikation.....	15



Bauherren-Haftpflichtversicherung Komfort

1 Wer ist versichert?

1.1 Versicherungsnehmer

Der Schutz der Bauherren-Haftpflichtversicherung (nachfolgend als "Bauherren-Haftpflicht" bezeichnet) gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer.

1.2 Schutz für sonstige Personen

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit bei der Durchführung des versicherten Bauvorhabens helfen, während der Ausübung ihrer Tätigkeit, die sie für Sie erbringen. Versichert sind Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass solcher Tätigkeiten erhoben werden.

Beispiel: Nachbarschaftshilfe beim Bau

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Mit Ihrer Bauherren-Haftpflicht versichern Sie sich gegen Ansprüche Dritter. Nicht versichert sind daher:

- Ansprüche gegen Sie von mitversicherten Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben
- Ihre eigenen Ansprüche gegen mitversicherte Personen
- Ansprüche von mitversicherten Personen untereinander

Versicherungsschutz besteht jedoch bei Personenschäden für Regressansprüche aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs, sofern Schädiger und Geschädigter nicht als Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

1.4 Welche Rechte und Pflichten haben mitversicherte Personen?

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auch auf mitversicherte Personen anzuwenden. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versichertes Risiko

Die Bauherren-Haftpflicht bietet Schutz bei Haftpflichtansprüchen Dritter gegen Sie als privater Bauherr des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Bauvorhabens.

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerkes;
- aus Abbrucharbeiten, die im Rahmen des versicherten Bauvorhabens erbracht werden;
- aus dem Erbringen von Baueigenleistungen (Selbsthilfe bei der Baudurchführung, Bauplanung oder -leitung) durch Sie, soweit diese weder gewerbsmäßig noch betrieblich oder beruflich erbracht werden.

Bitte beachten Sie:

Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Berufes oder Gewerbes sind nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Dritter macht Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend.
- Es handelt sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.
- Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten (Versicherungsfall).
- Folge des Schadenereignisses ist ein Personen-, Sach- oder sich daraus ergebender Vermögensschaden.

Das Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.1.1 Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Baumaschinen

Der Gebrauch folgender Fahrzeuge ist über Ihre Bauherren-Haftpflicht versichert:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge	<p>Es besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden beim Gebrauch nachfolgender Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit • Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit • Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit • nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden • Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren <p>Voraussetzung ist, dass diese Fahrzeuge in Deutschland keiner Versicherungspflicht unterliegen.</p>
Arbeits- und Baumaschinen	<p>Es besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden beim Gebrauch von nicht selbstfahrenden Arbeits- oder Baumaschinen (z.B. Kräne/Turmdrehkräne).</p>

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen der Fahrzeuge selbst.

2.1.2 Luftfahrzeuge

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Modellflugzeuge und Lenkdrachen	<p>Versichert ist der Gebrauch von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.</p>
Drohnen	<p>Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Gebrauch von Drohnen und anderen Flugmodellen mit und ohne Motor.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich private Nutzung • Startgewicht maximal 5 kg • kein Verstoß gegen gesetzliche Auflagen, insbesondere die Verletzung von Flugverbotszonen rund um Flughäfen <p>Bitte beachten Sie: Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 7.500.000 Euro.</p>

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Luftfahrzeuge selbst.

2.1.3 Vermögensschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

Wir leisten über die allgemeinen Ausschlüsse nach Ziffer 2.2 hinaus nicht für Haftpflichtansprüche aus folgenden Vermögensschäden:

- Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen. Dazu gehört zum Beispiel das Verlieren von Geld, Mobiltelefonen oder Schmucksachen.
- Schäden im Zusammenhang mit Verträgen sowie aus beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten
- Schäden wegen der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte
- Schäden durch ständige Emissionen, zum Beispiel Geräusche, Gerüche oder Erschütterungen
- Schäden aus dem bewussten Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder sonstigen bewussten Pflichtverletzungen
- Schäden aus Pflichtverletzungen als Vorstand, Geschäftsführer, Beirat oder anderen vergleichbaren Leitungs- oder Aufsichtsgremien
- Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit
- Schäden aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung
- Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen
- Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen
- Schäden aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung
- Schäden aus der Vergabe von Lizenzen

2.1.4 Gewässerschäden und Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Gewässerveränderung	<p>Versichert sind Schäden, die durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf physikalische, chemische oder biologische Weise entstehen. Dazu zählt auch das Grundwasser.</p> <p>Beispiel: Ihnen kippt auf Ihrer Baustelle ein 5-Liter-Kanister Motoröl um und läuft über den Abfluss ins Grundwasser.</p> <p>Ausgeschlossen sind Schäden durch elementare Naturkräfte, zum Beispiel nach einer Überflutung.</p>
Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)	<p>Versichert sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, zum Beispiel von Kommunen, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Schäden nicht aus unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.</p> <p>Beispiel: Sie verschütten versehentlich im Wald Kettensägenbenzin. Dadurch wird der Lebensraum eines seltenen Lurchs zerstört. Wir kommen für die Renaturierungskosten auf.</p> <p>Versicherungsschutz besteht nur, sofern Sie den Schaden nicht von einer anderen Versicherung, zum Beispiel einer Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, ersetzt bekommen.</p>

In folgenden Fällen leisten wir nicht:

- Sie missachten bewusst dem Gewässerschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen.
- Bei Schäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, wenn deren Behältnisse folgende Größe übersteigen: 100 Liter oder Kilogramm für Einzelbehälter und 1.000 Liter oder Kilogramm für alle Ihre Behältnisse zusammen. Diese Begrenzung gilt nicht für Stoffe zur Wärmetragung von mitversicherten Erdwärmeanlagen.

2.1.5 Senkung von Grundstücken und Erdbeben

Versichert sind Schäden, die durch die Senkung eines Grundstücks oder durch eine Erdbeben entstehen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Schäden an dem Grundstück, das Sie bebauen
- Schäden an Gebäuden oder Anlagen, die sich auf dem Grundstück befinden, das Sie bebauen
- Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse (die Regelungen nach 2.1.4 bleiben davon unberührt)
- Ansprüche wegen Schäden, die während und durch das Errichten von Geothermie Anlagen entstehen (insbesondere durch Erdbohrungen)

2.1.6 Leitungsschäden

Versichert sind Schäden an Erdleitungen. Als Erdleitungen zählen Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen. Versichert sind darüber hinaus auch Schäden an elektrischen Freileitungen und Oberleitungen.

2.1.7 Internetnutzung und elektronischer Datenaustausch

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken.

Beispiel: Sie übermitteln einem Dritten eine schadhafte Datei. Sein Computer lässt sich daraufhin nicht mehr starten.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- bewusstes und unbefugtes Eingreifen in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze
Beispiel: Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks
- bewusstes Einsetzen von Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern
Beispiel: Software-Viren, Trojaner
- Ansprüche wegen unberechtigt heruntergeladener urheberrechtlich geschützter Daten
Beispiel: Illegales Herunterladen von Videos auf einer Tauschbörse

2.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Haftpflichtversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Risiken ergeben.

Ausschluss	Was ist das genau?
Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Für grob fahrlässig herbeigeführte Schäden besteht Versicherungsschutz.
Schadenfälle von Angehörigen	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, <ul style="list-style-type: none"> • die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder • die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Verwandte 1. und 2. Grades, Lebenspartner, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder.
Schadenfälle von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen	Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit von Ihnen in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen oder erbrachten Leistungen, sofern Ihnen deren Mangelhaftigkeit bekannt war.
Erfüllung von Verträgen und Zusagen	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Erfüllung von Verträgen. Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen.
Asbest	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.
Anfeindung, Schikane, Belästigung	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane und Belästigung.

Übertragung von Krankheiten	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie oder mitversicherte Personen resultieren • Sachschäden, die durch Krankheiten Ihnen gehörender oder von Ihnen gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.</p>
Hebungen, Überschwemmungen	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hebungen von Grundstücken • Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer
Verändern der Grundwasserverhältnisse	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse; die Regelung nach Ziffer 2.1.4 (Gewässerveränderungen) bleibt hiervon unberührt.</p>
Strahlen	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen.</p>
Abhandengekommene Sachen	<p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche durch das Abhandenkommen von Sachen.</p>
Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraft- Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie die abweichend hiervon nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 vereinbarten Einschlüsse bestimmter Fahrzeuge.</p>
Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung	<p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine auf Dauer angelegte ungewöhnliche und gefährliche Betätigung.</p>
Andere besondere Tätigkeiten	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm sonst zuzurechnen sind.</p>
Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.</p> <p>Beispiel: Vorstand des örtlichen Fußballvereins</p>
Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten fremden Sachen	<p>Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden an Sachen, die Sie oder mitversicherte Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben. • Wenn Sie die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt haben. • Wenn die Sache Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages war. <p>Dies gilt auch, wenn Ihre Angestellten, Arbeiter, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten diese Sache gemietet, geliehen, geleast oder gepachtet haben.</p>
Schäden am Baugrundstück selbst und Nachbargrundstücken	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, Fehlern, Mängeln o.ä.</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Baugrundstück oder daran unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken sowie an Bauwerken oder Maschinen und Anlagen auf dem Baugrundstück oder daran unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken durch Abbruch-, Einreiss-, Sprengarbeiten o.ä., • am Baugrundstück selbst und darauf befindlichen Bauwerken, Maschinen und Anlagen oder deren Teilen durch Tätigkeiten/Leistungen (z. B. Planung, Bauleitung, Ausführungsarbeiten, Montage, Reparaturarbeiten o.ä.) durch Sie, von Mitversicherten oder von durch Sie Beauftragten <p>und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>

3 Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

Leistung	Was ist das genau?
Prüfung der Haftpflichtfrage	Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind.
Erstattung berechtigter Ansprüche	<p>Sind die gegen Sie gestellten Ansprüche berechtigt, zahlen wir den erstattungsfähigen Schaden.</p> <p>Wenn Sie einen Gegenstand eines Dritten beschädigten, ersetzen wir die Reparaturkosten. Sollten die voraussichtlichen Kosten der Reparatur den Zeitwert der Sache übersteigen, zahlen wir anstatt der Reparaturkosten den Zeitwert.</p> <p>Unter dem Zeitwert versteht man den Neuwert einer Sache abzüglich eines Geldbetrages für Alter, Gebrauch und Abnutzung.</p>
Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche	<p>Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.</p> <p>Wir führen den Rechtsstreit auf unsere Kosten.</p>

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten. Diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

Wir sind zudem bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

4.2 Grenzen unserer Leistungen

Für unsere Leistungen gelten folgende Leistungsgrenzen:

Leistungsgrenze	Was ist das genau?
Versicherungssumme	<p>Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p>
Aufwendungen für Kosten	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr	<p>Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen. Informationen dazu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>Mehrere Versicherungsfälle gelten unter folgenden Voraussetzungen als ein Versicherungsfall:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie beruhen auf derselben Ursache.• Sie beruhen auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang. <p>Der Versicherungsfall gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten.</p>
Selbstbeteiligung	Wenn besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).
Mehraufwand aufgrund Ihres Verhaltens	Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den dadurch entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) und deren Rechtsfolgen	Was müssen Sie genau beachten?
Beseitigung gefährdender Umstände	<p>Besonders gefährdende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen.</p> <p>Beispiel: Am Zugang zu Ihrer Baugrube war kein Geländer installiert, weshalb eine Person stürzte. Wir werden den Schaden regulieren und Sie daraufhin bitten, zur Vermeidung weiterer Schäden ein Geländer anzubringen.</p> <p>Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung dieser gefährdenden Umstände unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.</p>
Welche Folgen kann die Nichtbeseitigung für Sie haben?	<p>Beseitigen Sie gefährdende Umstände nicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) und deren Rechtsfolgen	Was müssen Sie genau beachten?
Anzeige des Versicherungsfalls	Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Beispiel: Wenn Sie feststellen, dass an einer Arbeitsmaschine Getriebeöl ausläuft, müssen Sie unverzüglich eine Schutzvorkehrung hiergegen treffen und das Getriebeöl mit einem Ölbindemittel vom Boden aufnehmen. • Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. Ferner müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten. • Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.
Welche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens erstatten wir?	<p>Aufwendungen, die Ihnen zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, erstatten wir Ihnen. Wenn diese erfolglos bleiben, erstatten wir die Aufwendungen unter einer der folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie durften die Aufwendungen den Umständen nach für geboten halten. • Sie haben die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht. <p>Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, erstatten wir nicht.</p>
Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?	<p>Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. • Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht. • Erteilen Sie uns jederzeit ausführliche und wahrheitsgemäße Auskunft und unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung. • Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten	<p>Folgende Sachverhalte müssen Sie uns unverzüglich anzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Haftpflichtanspruch wird gegen Sie erhoben. • Ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren wird gegen Sie eingeleitet. • Ein Mahnbescheid wird gegen Sie erlassen. • Ihnen wird gerichtlich der Streit verkündet. <p>Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.</p> <p>Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.</p>
Welche Folgen kann die Nichtbeachtung für Sie haben?	<p>Beachten Sie die nach dem Versicherungsfall bestehenden Obliegenheiten nicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

Qualitative und quantitative Risikoänderungen sind im Rahmen dieses Vertrages automatisch und sofort mitversichert (Erhöhung und Erweiterung). Sie müssen nichts weiter tun.

Beispiel: Sie errichten auf dem Nachbargrundstück eine weitere Immobilie.

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, diese Veränderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Melden Sie die Veränderung nicht, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Ermittlung der Beitragsanpassung

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir alle drei Kalenderjahre die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Für die Neukalkulation ermitteln wir Veränderungen unserer Schadenaufwendungen und Kosten.

Für die Neukalkulation wird neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zugrunde gelegt. Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen Ihnen gewährte Nachlässe bei der Neukalkulation nicht verändert werden.

Für die Neukalkulation werden Bauherren-Haftpflichtversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.

Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

7.2 Zeitpunkt der Anpassung

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Beitrag, können wir den Beitrag erhöhen.

7.3 Ihre Rechte nach Mitteilung der Anpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 1. Januar ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 1. Oktober des Vorjahrs zugehen.

8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

8.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile Ihres bisherigen Versicherungsschutzes entfallen. Zu diesen wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen bei einer Gesamtbetrachtung der Änderungen nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Versicherungsschutz führen.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

8.5 Kündigung im Versicherungsfall

8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

8.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

8.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

8.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

8.6.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.